

Hausordnung

für die Gemeindehäuser der Gesamtkirchengemeinde Tuttingen

Die Gemeindehäuser sind zentrale Treff- und Mittelpunkte der Kirchengemeinde. Sie bieten in erster Linie die erforderlichen Räumlichkeiten für die Gremien und Gruppierungen der Kirchengemeinde sowie überörtliche kirchliche Veranstaltungen. Soweit diese Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird, können einzelne oder mehrere Räume der Gemeindehäuser gegen Gebühr für private Zwecke, Vereine oder kulturelle Veranstaltungen vermietet werden.

Für den Betrieb der Gemeindehäuser sind folgende Bestimmungen festgelegt, welche für alle Besucher und Nutzer der Gemeindehäuser verbindlich sind:

§ 1 Verwaltung, Hausrecht

- 1.1 Die Verantwortlichkeit zur Verwaltung der Gemeindehäuser und deren Belegung hat der Kirchengemeinderat den Hausmeistern und Pfarrbüros übertragen. Die Belegung erfolgt entsprechend der Benutzungsordnung.
- 1.2 Stellvertretend für den Kirchengemeinderat haben die Pfarrer, die Kirchenpflegerin und die Hausmeister, bzw. deren Stellvertreter Weisungsbefugnis und üben das Hausrecht aus. Diese Personen haben jederzeit das Zutrittsrecht zu allen Räumlichkeiten.

§ 2 Allgemeine Nutzungsbedingungen

- 2.1 Für alle Nutzergruppen muss eine verantwortliche Person als Gruppen- bzw. Veranstaltungsleitung benannt werden. Diese ist für die Einhaltung der Hausordnung sowie der gesetzlichen Meldepflichten und Bestimmungen verantwortlich. Hierzu gehört insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Versammlungsgesetz, die GEMA-Rechte sowie die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften. Die Person hat auf die Vermeidung von Lärmbelästigungen und Ruhestörungen hinzuwirken.
- 2.2 Die Schlüsselverwaltung obliegt den Hausmeistern. Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich anzuzeigen. Die durch den Verlust entstehenden Kosten sind vom Schlüsselempfänger zu tragen.
- 2.3 Die Räumlichkeiten der Gemeindehäuser sind möbliert. Für das Herrichten der überlassenen Räume ist der Nutzer verantwortlich. Nach der Veranstaltung sind die überlassenen Räumlichkeiten aufgeräumt, im ursprünglichen Zustand und besenrein zu verlassen.
- 2.4 Alle Nutzer sind zu einer schonenden Behandlung der überlassenen Räume, Flure und des Zubehörs verpflichtet. Veränderungen am Bauwerk oder an vorhandenen Installationen sind nicht gestattet. Die Anbringung von Dekorationen und Einbauten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die jeweiligen Hausmeister.
- 2.5 Eine Entfernung von Kunstgegenständen ist nicht gestattet.
- 2.6 In den gesamten Gemeindehäusern sind der Gebrauch von offenem Feuer und von Feuerwerkskörpern sowie das Rauchen verboten.
- 2.7 Flure und Treppen sind als Rettungswege frei zu halten.

- 2.8 Die verantwortliche Person nach 2.1 trägt dafür Sorge, dass Fenster und Türen der Gemeindehäuser nach Veranstaltungsschluss ordnungsgemäß verschlossen sind, die Heizung zurückgedreht und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.

§ 3 Öffnungs- und Mietzeiten

- 3.1 Die Räume in den Gemeindehäusern stehen in der Regel mit Ausnahme der Schulferien ganzjährig für die Benutzung zur Verfügung. Veranstaltungen haben um 24:00 Uhr zu enden.

§ 4 Haftung

- 4.1 Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Kirchengemeinde durch die Benutzung der Räume entstehen, auch für Schadensersatzansprüche, die bedingt durch Handlungen der Nutzer gegen die Kirchengemeinde geltend gemacht werden.
- 4.2 Für die Garderobe, vergessene oder zu Schaden gekommene Gegenstände sowie abgestellte Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die von Benutzern mitgebrachten Gegenstände.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Das temporäre Nutzungsrecht an Räumen und Einrichtungen in den Gemeindehäusern wird durch einen Mietvertrag begründet.
- 5.2 Der zu zahlende Mietzins ist durch die Benutzungsordnung sowie die Anlage „Mietpreise Gemeindehäuser Gesamtkirchengemeinde Tuttingen“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.